

2. Änderungsvereinbarung

zwischen

**der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
in Düsseldorf**
– vertreten durch den Vorstand –
(nachstehend KV Nordrhein genannt)

und

**der
AOK Rheinland/Hamburg –
Die Gesundheitskasse, Düsseldorf**
(nachstehend AOK genannt)

zum Strukturvertrag nach § 73 a SGB V zur Erhöhung der Versorgungsqualität von chronisch Hepatitis C (HCV)-Infizierten

Die Partner dieser 2. Änderungsvereinbarung haben sich darauf verständigt, den Strukturvertrag nach § 73 a SGB V zur Erhöhung der Versorgungsqualität von chronisch Hepatitis C (HCV)-Infizierten vom 26.09.2014 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 26.03.2015 mit Wirkung ab 01.05.2015 nachträglich zu ändern bzw. zu ergänzen. Im Einzelnen haben sie dazu die nachstehenden Bestimmungen getroffen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

- (1) In § 1 Abs. 2 wird der Verweis auf § 4 geändert in „§ 3“.
- (2) In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „ermächtigte“ die Ergänzung „/ angestellte“ aufgenommen.
- (3) In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird der 5. Spiegelstrich wie folgt ersetzt:
“Betreuung von mehr als 25 HCV-Patienten pro Kalenderjahr auf Basis der zuletzt vorliegenden acht Quartalsabrechnungen und“
- (4) In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird der 6. Spiegelstrich wie folgt ersetzt:
“Nachweis der selbständigen Therapie der chronischen Hepatitis C bei mindestens jeweils 10 unterschiedlichen Patienten pro Kalenderjahr auf Basis der zuletzt vorliegenden acht Quartalsabrechnungen und“
- (5) § 2 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
- (6) In § 2 Abs. 7 Satz 1 vierter Spiegelstrich wird der Verweis auf § 7 geändert in „§ 4“.
- (7) Die Änderungen treten am 01.01.2017 in Kraft und können von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vereinbarungsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, den 14.12.2016

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Peter Potthoff, Mag. iur.
Vorsitzender

Bernhard Brautmeier
Stellvertretender Vorsitzender

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

Matthias Mohrmann
Mitglied des Vorstandes